



STADT WALLDÜRN

Sitzung des Gemeinderats am 29.11.2016

Öffentlicher Teil Tagesordnungspunkt: 3

Bearbeitung : Kämmerei

Hallennutzungsgebühren

- Neufestsetzung der Hallennutzungsgebühren für Vereine und Organisationen

Ein mehrfach tagender Arbeitskreis und der Finanzausschuss befassten sich letztmals im IV. Quartal 2013 mit den Nutzungsgebühren für örtliche Vereine und Organisationen.

Der Gemeinderat legte in seiner Sitzung am 26.11.2013 die Nutzungsgebühren für Vereine und Organisationen nach den Vereinsförderrichtlinien entsprechend der erarbeiteten Vorschläge für die Jahre 2014-2016 fest – Diese Gebühren können der Anlage 1 entnommen werden.

Für den genannten Zeitraum wurde u.a. eine kontinuierliche Anpassung der Hallen-, Saal- und Proberaumbenutzungsgebühren um ~ 2,5% p.a. beschlossen.

Die vorgeschlagenen Nutzungsgebühren enthalten in etwa nur die tatsächlich der Stadt entstehenden Werksgebühren - Bauunterhaltungskosten, Reinigungskosten, Personalaufwand, Geschäftsausgaben und kalkulatorische Kosten sind nicht beinhaltet.

Der Finanzausschuss hat sich mit der Thematik in seiner Sitzung am 18.10.2016 befasst und empfiehlt dem Gemeinderat eine Festsetzung der Hallenbenutzungsgebühren für Vereine und Organisationen für das Jahr 2017 wie in Anlage 2 ersichtlich.

Über die Hallenmieten bei Veranstaltungen sowie die Hallennutzungsgebühren ab 2018 sowie die Vereinsförderrichtlinien soll dann im Laufe des Jahres 2017 beraten werden, wenn der Bereich „Gebäudemanagement“ im Bauverwaltungsamt eingerichtet ist.

Beschlussempfehlung

Der Gemeinderat setzt die Hallenbenutzungsgebühren für Vereine und sonstige Organisationen für das Jahr 2017 entsprechend Anlage 2 fest.

Anlage 1

Stadt Walldürn

Benutzungsentgelte für Vereine und Organisationen

Gültig ab 01.01.2014 – Beschluss Gemeinderat vom 26.11.2013

1. Sporthallen- und Saalnutzungen

Für die Benutzung städtischer Sporthallen und Säle zu Trainingszwecken werden den im „Verzeichnis der förderfähigen Vereinen und Organisationen“ aufgenommenen Vereinigungen Nutzungsentgelte nach folgender Tabelle berechnet. Grundlage für die Berechnung ist die Anzahl der Übungs- bzw. Wettkampfstunden nach den halbjährlichen Belegungsplänen (Sommer-/Winterbelegungsplan). Berechnet werden sämtliche Belegungsstunden, an denen die Nutzung möglich ist. Die Stunden, in denen eine Halle/ein Saal aufgrund anderweitiger Veranstaltungen von den Vereinen nicht zu Übungszwecken genutzt werden kann, werden nicht berechnet.

Bezeichnung der Halle/Saal		2014	2015	2016
Nibelungenhalle	je Std.	5,95 €	6,10 €	6,25 €
Nibelungenhalle 1/3	je Std.	2,00 €	2,05 €	2,15 €
Auerberg	je Std.	1,70 €	1,75 €	1,80 €
Keimstraße	je Std.	1,70 €	1,75 €	1,80 €
Sporthalle Altheim alt	je Std.	1,70 €	1,75 €	1,80 €
Sporthalle Altheim neu	je Std.	4,50 €	4,60 €	4,75 €
Sporthalle Altheim neu 1/3	je Std.	1,70 €	1,75 €	1,80 €
Sporthalle Glashofen	je Std.	4,50 €	4,60 €	4,75 €
Sporthalle Rippberg neu	je Std.	4,50 €	4,60 €	4,75 €
Hallenbad	je Std.	10,90 €	11,20 €	11,45 € incl. gesetzl. MWSt.
Jugend- und Kulturzentrum	je Std.	4,50 €	4,60 €	4,75 €
Haus der offenen Tür	je Std.	4,50 €	4,60 €	4,75 €

Bei der Nutzung der Einrichtungen durch auswärtige oder durch nicht im „Verzeichnis der förderfähigen Vereine und Organisationen“ aufgenommene Vereinigungen wird auf die vorgenannten Entgelte ein Zuschlag von 100 % erhoben.

Die Anforderung erfolgt halbjährlich zum 31. März und 30. September.

Bei nicht sportlichen Veranstaltungen wird die gesondert geregelte Hallenbenutzungsgebühr erhoben.

2. Sonstige Proberäume

Die Stadt Walldürn überlässt den im „Verzeichnis der förderfähigen Vereinen und Organisationen“ aufgenommenen Vereinigungen im Rahmen ihrer Möglichkeiten für das Abhalten von Proben die notwendigen Räume gegen ein Nutzungsentgelt in Höhe von 2,80 € (2014), 2,85 € (2015), 2,90 € (2016)/Stunde. Grundlage für die Berechnung ist die Anzahl der Übungs- bzw. Wettkampfstunden nach den halbjährlichen Belegungsplänen (Sommer-/Winterbelegungsplan). Berechnet werden sämtliche Belegungsstunden, an denen die Nutzung möglich ist. Für Hallennutzungen sind die Sätze gemäß 1. maßgebend.

Die Anforderung der Nutzungsentgelte erfolgt halbjährlich zum 31. März und 30. September.

Anlage 2:**Stadt Walldürn*****Benutzungsentgelte für Vereine und Organisationen***

Gültig ab 01.01.2017

1. Sporthallen- und Saalnutzungen

Für die Benutzung städtischer Sporthallen und Säle zu Trainingszwecken werden den im „Verzeichnis der förderfähigen Vereinen und Organisationen“ aufgenommenen Vereinigungen Nutzungsentgelte nach folgender Tabelle berechnet. Grundlage für die Berechnung ist die Anzahl der Übungs- bzw. Wettkampfstunden nach den halbjährlichen Belegungsplänen (Sommer-/Winterbelegungsplan). Berechnet werden sämtliche Belegungsstunden, an denen die Nutzung möglich ist. Die Stunden, in denen eine Halle/ein Saal aufgrund anderweitiger Veranstaltungen von den Vereinen nicht zu Übungszwecken genutzt werden kann, werden nicht berechnet.

Bezeichnung der Halle/Saal		2017
Nibelungenhalle	je Std.	6,40 €
Nibelungenhalle 1/3	je Std.	2,20 €
Auerberg	je Std.	1,85 €
Keimstraße	je Std.	1,85 €
Sporthalle Altheim alt	je Std.	1,85 €
Sporthalle Altheim neu	je Std.	4,90 €
Sporthalle Altheim neu 1/3	je Std.	1,85 €
Sporthalle Glashofen	je Std.	4,90 €
Sporthalle Rippberg	je Std.	4,90 €
Hallenbad	je Std.	11,75 € incl. gesetzl. MWSt.
Jugend- und Kulturzentrum	je Std.	4,90 €
Haus der offenen Tür	je Std.	4,90 €

Bei der Nutzung der Einrichtungen durch auswärtige oder durch nicht im „Verzeichnis der förderfähigen Vereine und Organisationen“ aufgenommene Vereinigungen wird auf die vorgenannten Entgelte ein Zuschlag von 100 % erhoben.

Die Anforderung erfolgt halbjährlich zum 31. März und 30. September.

Bei nicht sportlichen Veranstaltungen wird die gesondert geregelte Hallenbenutzungsgebühr erhoben.

2. Sonstige Proberäume

Die Stadt Walldürn überlässt den im „Verzeichnis der förderfähigen Vereinen und Organisationen“ aufgenommenen Vereinigungen im Rahmen ihrer Möglichkeiten für das Abhalten von Proben die notwendigen Räume im Jahr 2017 gegen ein Nutzungsentgelt in Höhe von 3,00 €/Stunde. Grundlage für die Berechnung ist die Anzahl der Übungs- bzw. Wettkampfstunden nach den halbjährlichen Belegungsplänen (Sommer-/Winterbelegungsplan). Berechnet werden sämtliche Belegungsstunden, an denen die Nutzung möglich ist. Für Hallennutzungen sind die Sätze gemäß 1. maßgebend.

Die Anforderung der Nutzungsentgelte erfolgt halbjährlich zum 31. März und 30. September.